

SATZUNG DES VEREINS IHSAN FOUNDATION e.V.

§ 1: Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ihsan Foundation“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1.) Die Ihsan Foundation e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:

- a) die Grundversorgung sichern
- b) die Förderung der Entwicklungshilfe
- c) die finanzielle Förderung für die schulische Bildung
- d) die finanzielle Förderung für medizinische Versorgung
- e) die selbstlose Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO
- f) ein Budget um ein kleines selbstständiges Geschäft zu beginnen
- g) die finanzielle Unterstützung für Waisenhäuser bei diversen Angelegenheiten

3.) Der Satzungszweck der Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, sachliche und medizinische Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Notsituation befinden und sich in Entwicklungsländern aufhalten.

4.) Die Mittel des Vereins bestehen aus den freiwilligen Jahresbeiträgen seiner Mitglieder und aus Spenden.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1.) Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen außerordentlichen Mitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2.) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person- über einen schriftlichen Antrag - werden, sofern er/sie die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag für die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.) Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann oder im Verhinderungsfalle durch Vollmacht delegieren kann.

4.) Die Mitglieder haben die Möglichkeit dem Verein mit finanziellen Beiträgen und sonstigen Leistungen entsprechend der Beschlussfassung zu entrichten, aber es ist nicht bindend. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, den jeweils aktuellen Vereinsregisterauszug, den aktuellen Jahresbericht sowie den aktuellen Freistellungsbescheid zu übersenden. Erhebliche Änderungen z.B. bezüglich der Rechtsform, sind bereits vor Eintragung im Vereinsregister dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

5.) Der Verein kann volljährige, natürliche und juristische Personen auch als Ehrenmitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3.) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

4.) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder im Fall einer juristischen Person mit deren Auflösung.

2.) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

3.) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

4.) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei

denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5.) Mitglieder, die unentschuldigt zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Generalversammlung (ordentliche wie außerordentliche) fernbleiben, verlieren damit automatisch ihre Mitgliedschaft.

§ 7: Organe des Vereins, Haftung, Vergütung

1.) Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer.

2.) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Im Fall der Haftung Dritten gegenüber können die in Satz 1 genannten Organmitglieder vom Verein die Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3.) Absatz 2 gilt analog für den Geschäftsführer.

4.) Die Organmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit können gegen Vorlage der Belege erstattet werden.

§ 8: Generalversammlung

1.) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, in Wahljahren spätestens einen Monat vor Ablauf seiner Wahlperiode, die Generalversammlung ein.

2.) Zu der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3.) Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Generalversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

4.) Die Einberufung durch den Vorstand zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/3 aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Verlangen wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

5.) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts Anderes vorsieht.

6.) Der Generalversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Generalversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Generalversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

7.) Die Generalversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

8.) Der Generalversammlung obliegen insbesondere die:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Abwahl des Vorstands
- e) Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder, wobei aus organisatorischen und arbeitstechnischen Gründen die Gesamtzahl von 21 (in Worten: einundzwanzig) ordentlichen Mitgliedern nicht überschritten werden soll.
- f) Änderung der Satzung inkl. Änderung des Zwecks
- g) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden
- h) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
- i) Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins
- j) Auflösung des Vereins.

§ 9: Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins gemäß besteht aus drei Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dessen stellvertretender Vorsitzende sowie
- c) dem Kassenwart

2.) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Ihm obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins, soweit diese nicht Aufgabe des Geschäftsführers gemäß § 11 ist. Der Vorstand ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Außerdem entscheidet er ungeachtet sonstiger Bestimmungen in dieser Satzung über den Erwerb von Eigentum im Wert von mehr als 20.000,- Euro und die Belastung von Eigentum in alleiniger Zuständigkeit. Für Entscheidungen gemäß dem vorhergehenden Satz ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

3.) Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat ihr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

- 4.) Der Verein wird nach innen und außen gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten, der § 11 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- 5.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet in der Regel nach vier Jahren, spätestens wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand wählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.) Mitglieder des Vorstands können mit einfacher Mehrheit der Generalversammlung abgewählt werden.
- 7.) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird erst 1 Monat nach Eingang wirksam. Die vorstehenden Sätze 2 bis 4 gelten nicht für ein Vorstandsmitglied, mit dem der Verein gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 und 4 einen Anstellungsvertrag geschlossen hat; ein solches Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt nur aus wichtigem Grund erklären. Auch den übrigen Vorstandsmitgliedern bleibt es über die Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 hinaus unbenommen, fristlos aus wichtigem Grund zurückzutreten.
- 8.) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 9.) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einzuberufen. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr.
- 10.) Die Beschlussfassung erfolgt – sofern die vorliegende Satzung nichts Anderes vorsieht – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10: Erweiterung des Vorstands

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nach ihrem Ermessen einzelne Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben betrauen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 11: Geschäftsführer

- 1.) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
- 2.) Der Geschäftsführer ist „besonderer Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB.
- 3.) Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich in Bezug auf sämtliche Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er ist allerdings nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vertretungsberechtigt.

4.) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt und gegebenenfalls abberufen. Geschäftsführer kann nur sein, wer weder Mitglied des Vorstands noch der Generalversammlung ist.

§ 12: Protokolle

Über die von der Generalversammlung sowie dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll über die Generalversammlung ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben, die zuvor aus dem Kreis der Mitglieder der Generalversammlung bestimmt worden sind. Das Protokoll über eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen stellvertretende Vorsitzende zu unterschreiben. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13: Nachweis über jegliche Ausgaben im Ausland

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährliche spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 14: Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15: Satzungsänderungen und Zweckänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 16: Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Religion und der Unterstützung von Hilfsbedürftigen fällt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Hamburg, den 11. Mai 2020